

PRIVATLIQUIDATION

Parodontitistherapie: BZÄK übersetzt BEMA- in GOZ-Leistungen – das sollten Sie wissen!

Die neue Parodontitis-Behandlungsstrecke hat in der GKV zu großen Veränderungen bei der systematischen Behandlung von Parodontitiden geführt. Eine neue Systematik der Behandlungsabfolge wurde nach wissenschaftlichen Erkenntnissen etabliert und neue Gebührennummern im BEMA integriert bzw. verändert. Wie sind diese Leistungen in private Gebührensätze zu übersetzen? Dazu hat die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) jetzt das umfangreiche Positionspapier „Gebührenrechtliche Einordnung der S3-Leitlinie“ veröffentlicht (online unter www.de/s5385). |

BZÄK-Positionspapier als Reaktion auf die neue PAR-Richtlinie

Basierend auf der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ war im Gemeinsamen Bundesausschuss die am 17.12.2020 beschlossene neue PAR-Richtlinie für den Bereich der GKV entstanden. Seit deren Inkrafttreten am 01.07.2021 können gesetzlich Versicherte im Anschluss an die Diagnose der Parodontitis nach dem dort festgelegten stufenweise ablaufenden, aufeinander aufbauenden Therapiekonzept behandelt werden. Dabei sind die Therapiestufen vom Schweregrad abhängig und jedes Stadium bedarf unterschiedlicher Interventionen.

Eine wissenschaftlich fundierte systematische Parodontitisbehandlung muss auch für privat versicherte Patienten zur Verfügung stehen. In Anlehnung an die PAR-Richtlinie und die neuen Abrechnungspositionen im BEMA hat die BZÄK ihr Positionspapier erstellt und in tabellarischer Form Hinweise zur Privatabrechnung gegeben, wie das innovative PAR-Konzept auch bei Privatpatienten umgesetzt werden kann. Im Vorwort betont die BZÄK aber, dass die Übernahme von Fristen oder Genehmigungsverfahren sowie von definierten Verfahrensabläufen der GKV in der Privatabrechnung nicht erforderlich ist.

Abrechnung PAR-Behandlung – Vergleich BEMA und GOZ

Um die BEMA-Punktzahlen für die Parodontologie (PAR) in Eurobeträge umzusetzen, hat die BZÄK einen PAR-Punktwert hinterlegt. Gewählt wurde der Primärkassenpunktwert aus Niedersachsen in Höhe von 1,165 Euro.

Nachfolgend stellt PA die wichtigsten Aussagen aus dem Positionspapier vor und erläutert sie. Abweichend davon werden aus Gründen der Übersichtlichkeit bei den BEMA- und GOZ-Leistungen nur die Leistungslegenden ohne Abrechnungsbestimmungen und flankierende Leistungen dargestellt. Zudem werden bei den laut BZÄK abrechenbaren GOZ-Ziffern konkrete Beträge – jeweils im 2,3-fachen Gebührensatz – angegeben, um die Vergleichbarkeit zwischen BEMA- und GOZ-Abrechnung zu erhöhen. Die nachfolgenden Erläuterungen folgen der Chronologie im Positionspapier bzw. der neuen PAR-Behandlungsstrecke.



IHR PLUS IM NETZ

Zum BZÄK-
Positions-
papier



Gliederung
entsprechend der
Klassifikation

GKV-Abläufe zu PAR
nicht zwingend für
GOZ-Abrechnungen

Eurobeträge zu den
GOZ-Ziffern sind hier
im 2,3-fachen Satz
angegeben

>>

■ Der Parodontale Screening-Index (PSI)

BEMA	Leistungstext Kurzform	Euro	GOZ/ GÖA	Leistungstext Kurzform	Euro
04	Erhebung PSI	13,98	4005	Erhebung PSI	10,35
			Ä70	Kurze Bescheinigung	5,36

Der Leistungstext der BEMA-Nr. 04 unterscheidet sich von dem der Nr. 4005 GOZ bezüglich der schriftlichen Information des Versicherten über das Untersuchungsergebnis. Eine vergleichbare Bescheinigung ist nicht Inhalt der Nr. 4005 GOZ und daher zusätzlich nach der Nr. 70 GÖÄ abrechenbar.

Zu beachten ist, dass die Nr. 4005 GOZ innerhalb eines Jahres zweimal berechnungsfähig ist. Der neue Jahreszeitraum beginnt an dem Tag des Jahres, der zahlmäßig identisch ist mit dem Tag des Vorjahres, an dem die Leistung erstmalig erbracht wurde. Besteht eine medizinische Notwendigkeit, den PSI mehr als zweimal im Jahr zu erheben, kann die dritte und jede weitere Indexerhebung laut GOZ-Kommentar der BZÄK gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog abgerechnet werden.

■ Parodontalstatus

BEMA	Leistungstext Kurzform	Euro	GOZ	Leistungstext Kurzform	Euro
4	Befunderhebung und Erstellung eines Parodontalstatus	51,26	§ 6 Abs. 1		

Hinweis zur Analogberechnung: Die „Befunderhebung und Erstellung eines Parodontalstatus“ nach der BEMA-Nr. 4 basiert auf einem neuen Klassifikationsschema. Dabei werden der Schweregrad, die Ausdehnung, die Progressionsrate sowie die patientenindividuellen Risiko- und Komplikationsfaktoren zur Grundlage der Beurteilung der parodontalen Erkrankung. Die hieraus resultierende Therapie wird auf dem PAR-Antrag eingetragen. Der Parodontalstatus zeigt im Ergebnis auch die daraus folgenden therapeutischen Konsequenzen. Diese Leistungsinhalte übersteigen den PAR-Status nach der Nr. 4000 GOZ (Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus; 2,3-fach 20,70 Euro) erheblich. Wird ein Parodontalstatus gemäß der S3-Leitlinie und dem PAR-Antrag der GKV vorgenommen, ist eine analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ erforderlich.

■ Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG)

BEMA	Leistungstext Kurzform	Euro	GOZ	Leistungstext Kurzform	Euro
ATG	Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch	32,62	§ 6 Abs. 1		

Hinweis zur Analogberechnung: Das „Parodontologische Aufklärungs- und Therapiegespräch“ ist nicht vergleichbar in der GOZ abgebildet. Es handelt sich um eine spezifische Beratungsleistung anknüpfend an die individuelle gesundheitliche Situation des Patienten. Ein vergleichbarer Sachverhalt findet sich z. B. in der Erörterung nach Nr. 34 GÖÄ: „Erörterung [Dauer mindestens

Bescheinigung
zusätzlich nach
Ä70 abrechenbar

Leistungsinhalte der
BEMA-Nr. 4 deutlich
höher als die von
Nr. 4000 GOZ

ATG nicht in der GOZ
abgebildet

>>

20 Minuten] der Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung oder erheblichen Verschlimmerung einer nachhaltig lebensverändernden oder lebensbedrohenden Erkrankung – gegebenenfalls einschließlich Planung eines operativen Eingriffs und Abwägung seiner Konsequenzen und Risiken –, einschließlich Beratung – gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen“ (2,3-fach: 40,23 Euro). Eine analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ ist erforderlich.

■ Mundhygieneunterweisung

BEMA	Leistungstext Kurzform	Euro	GOZ	Leistungstext Kurzform	Euro
MHU	Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung	52,43	§ 6 Abs. 1		

Hinweis zur Analogberechnung: Lediglich einzelne Bestandteile des Leistungsinhalts der „Patientenindividuellen Mundhygieneunterweisung“ (MHU) werden in Leistungen der GOZ (Nrn. 1000, 1010, 4005 GOZ) abgebildet. Der vollständige Umfang der MHU und deren Zuordnung zu einem umfassenden Behandlungskonzept ist jedoch in keiner Gebührenziffer der GOZ beschrieben. Eine analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ ist erforderlich.

MHU ist nur Teil von drei GOZ-Leistungen: Nrn. 1000, 1010 und 4005

■ Antinfektiöse Therapie (AIT)

BEMA	Leistungstext Kurzform	Euro	GOZ	Leistungstext Kurzform	Euro
AITa	AIT je behandeltem einwurzeligen Zahn	16,31	§ 6 Abs. 1		
AITb	AIT je behandeltem mehrwurzeligen Zahn	30,29	§ 6 Abs. 1		

Die Leistungsbeschreibung „Antinfektiöse Therapie“ ist nicht identisch mit den Nrn. 4070 oder 4075 GOZ (Parodontalchirurgische Therapie – insbesondere Entfernung subgingivaler Konkrememente und Wurzelglättung – an einem einwurzeligen Zahn/Implantat – 12,94 Euro – oder an einem mehrwurzeligen Zahn – 16,82 Euro, geschlossenes Vorgehen). Die Leistungsbeschreibung der AIT orientiert sich am individuellen Krankheitsbild und enthält als fakultative Behandlungsschritte die Gingivektomie und Gingivoplastik.

Die Nrn. 4070 oder 4075 GOZ umfassen auch die ggf. erforderliche Weichteilkürettage des Taschenepithels und des infiltrierten Gewebes sowie die Glättung der Wurzeloberflächen unter Einschluss gezielter Entfernung von kontaminiertem Wurzelzement (GOZ-Kommentar der BZÄK). Die supragingivalen Bereiche sind in den Nrn. 4070 oder 4075 GOZ nicht enthalten (siehe Analogliste der BZÄK, online unter www.de/s5410).

Hinweis zur Analogberechnung: Gegenstand der AIT ist die Entfernung aller supragingivalen und klinisch erreichbaren subgingivalen weichen und harten Beläge (Biofilm und Konkrememente). Eine analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ ist erforderlich.

>>



IHR PLUS IM NETZ

Zur BZÄK-
Analogliste



■ Befundevaluation (BEV)

BEMA	Leistungstext Kurzform	Euro	GOZ	Leistungstext Kurzform	Euro
BEVa	■ nach AIT	37,28	§ 6 Abs. 1		
BEVb	■ nach CPT	37,28	§ 6 Abs. 1		

Hinweis zur Analogberechnung: Die „Befundevaluation“ ist nicht identisch mit dem Parodontalstatus nach Nr. 4000 GOZ. Diese Gebührensnummer enthält weder

- einen Knochenabbauindex noch
- die vergleichende Auswertung der Befunddaten mit dem Parodontalstatus vor Genehmigung noch
- die Aufklärung des Patienten über den Nutzen der unterstützenden Parodontitistherapie noch
- die Planung und Besprechung des weiteren Vorgehens.

Eine analoge Berechnung der BEVa nach AIT bzw. der BEVb nach der Chirurgischen Therapie (CPT) gemäß § 6 Abs. 1 GOZ ist erforderlich.

BEV nicht identisch mit dem PAR-Status nach Nr. 4000 GOZ

■ Chirurgische Therapie (CPT)

BEMA	Leistungstext Kurzform	Euro	GOZ	Leistungstext Kurzform	Euro
CPTa	■ je behandeltem einwurzeligen Zahn	25,63	4090	Lappenoperation, offene Kürettage, einschließlich Osteoplastik an einem Frontzahn, je Parodontium	23,28
CPTb	■ je behandeltem mehrwurzeligen Zahn	39,61	4100	Lappenoperation, offene Kürettage, einschließlich Osteoplastik an einem Seitenzahn, je Parodontium	35,57

Die „Chirurgische Therapie“ entspricht der Lappenoperationen nach den Nrn. 4090/4100 GOZ. Die Höhe der Bewertung bestimmt sich danach, ob die Behandlung an einem Front- oder einem Seitenzahn erfolgt. Bei der CPT wird unterschieden, ob ein- oder mehrwurzelige Zähne behandelt werden.

Leistungen CPTa/b entsprechen den Nrn. 4090/4100 GOZ

■ Unterstützende Parodontitistherapie (UPTa–UPTd)

BEMA	Leistungstext Kurzform	Euro	GOZ	Leistungstext Kurzform	Euro
UPTa	Mundhygienekontrolle	20,97	§ 6 Abs. 1		
UPTb	Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich)	27,96	§ 6 Abs. 1		
UPTc	Supragingivale und gingivale Reinigung aller Zähne von anhaftenden Biofilmen und Belägen, je Zahn	3,50	1040	Professionelle Zahnreinigung (je Zahn oder Implantat oder Brückenglied)	3,62
UPTd	Messung von Sondierungsbluten und Sondierungstiefen, abrechenbar bei Versicherten mit festgestelltem Grad B der Parodontalerkrankung gemäß § 4 PAR-RL im Rahmen der zweiten und vierten UPT gemäß § 13 Abs. 3 PAR-RL, bei Versicherten mit festgestelltem Grad C im Rahmen der zweiten, dritten, fünften und sechsten UPT gemäß § 13 Abs. 3 PAR-RL	17,48	4005 + ggf. § 6 Abs. 1	Erhebung PSI, ggf. Analogleistung für dritten und weitere Indizes	10,35

>>

Für die BEMA-Positionen UPTe–UPTg sind ausschließlich Analogabrechnungen im BZÄK-Positionspapier vorgesehen:

■ Unterstützende Parodontitistherapie (UPTe–UPTg)

BEMA	Leistungstext Kurzform	Euro	GOZ
UPTe	Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je einwurzeligem Zahn	5,83	§ 6 Abs. 1
UPTf	Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je mehrwurzeligem Zahn	13,98	§ 6 Abs. 1
UPTg	Untersuchung des Parodontalzustands, die hierzu notwendige Dokumentation des klinischen Befunds umfasst die Sondierungstiefen und die Sondierungsblutung, die Zahnlockerung, den Furkationsbefall, den röntgenologischen Knochenabbau sowie die Angabe des Knochenabbaus in Relation zum Patientenalter (%/Alter). Die erhobenen Befunddaten werden mit den Befunddaten der Untersuchung nach Nr. BEV oder nach Nr. UPTd verglichen. Dem Versicherten werden die Ergebnisse erläutert und es wird mit ihm das weitere Vorgehen besprochen. Die Leistung nach Nr. UPTg ist ab dem Beginn des zweiten Jahres der UPT einmal im Kalenderjahr abrechenbar.	37,28	§ 6 Abs. 1

Die „Unterstützende Parodontitistherapie“ besteht aus einzelnen selbstständigen Leistungen und umfasst obligate und mögliche, aber nicht zwingende (fakultative) Leistungen. Es folgen die Erläuterungen zu den einzelnen UPT-Positionen.

UPTa und UPTb

„Mundhygienekontrolle“ und „Mundhygieneunterweisung“ sind nicht vergleichbar mit den Nrn. 1000 und 1010 GOZ. Während die Nr. 1010 GOZ der Kontrolle des Übungserfolgs nach zeitnah vorangegangener professioneller Mundhygieneinstruktion unter der Nr. 1000 GOZ dient, wird die Abfolge der GOZ-Leistungen im BEMA in zeitlicher Abfolge und inhaltlichem Ziel umgekehrt: Die UPTa dient der Evaluation der aktuell vom Patienten praktizierten Mundhygiene ohne zeitnah vorangegangene Instruktion. Bei festgestellten Defiziten oder Optimierungsbedarf erfolgt eine Mundhygieneunterweisung nach der UPTb. Das Leistungsziel von UPTa und UPTb stellt durch Benennung und Zuordnung im Unterschied zu den GOZ-Leistungen nur auf parodontale Erkrankungen ab.

Die Berechnungsbeschränkungen der Nrn. 1000 (einmal innerhalb eines Jahres) und 1010 GOZ (dreimal innerhalb eines Jahres – nicht Kalenderjahres) verhindern zudem ggf. die vollständige Umsetzung des parodontologischen Behandlungskonzepts bei höheren Erkrankungsgraden oder bestimmten zeitlichen Staffelungen. Die Leistungen „Mundhygienekontrolle“ und „Mundhygieneunterweisung“ im Rahmen der UPT sind privat gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.

UPTc

Trotz nicht völlig identischer Leistungsbeschreibungen entspricht die BEMA-Nr. UPTc unter Zugrundelegung eines fachlichen Kontexts der Nr. 1040 GOZ. Besondere Ausführungen können in Anwendung von § 5 Abs. 2 GOZ im Steigerungsfaktor berücksichtigt werden.

UPTa und UPTb nicht vergleichbar mit Nrn. 1000 und 1010 GOZ

Mundhygienekontrolle und -unterweisung analog abrechnen

>>

UPTd

Die Leistungsbeschreibung der UPTd entspricht trotz nicht völlig identischer Leistungsbeschreibungen der Nr. 4005 GOZ. Die Nr. 4005 GOZ ist zweimal innerhalb eines Jahres berechnungsfähig (s. o.). Sind innerhalb eines Jahres aufgrund einer leitlinienbasierten systematischen Parodontalbehandlung mehr als zwei Gingival- und/oder Parodontalindizes erforderlich, so sind der dritte Index sowie weitere Indizes analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnungsfähig (GOZ-Kommentar der BZÄK).

UPTd und Nr. 4005 GOZ entsprechen sich inhaltlich

UPTe und UPTf

Bei der UPTe und UPTf handelt es sich um eine nicht chirurgische subgingivale Belagsentfernung, die in der GOZ nicht enthalten ist (siehe Analoglisten der BZÄK).

UPTg

Die UPTg ist nicht identisch mit der Nr. 4000 GOZ. Weder die Sondierungsblutung, die Zuordnung zu einem Erkrankungsstadium, die vergleichende Auswertung der Befunde mit der vorangegangenen Befundevaluation, die Erläuterung der Befunde noch die Besprechung des weiteren Vorgehens sind Leistungsbestandteil der Nr. 4000 GOZ. Ohnehin verhindert die Berechnungsbeschränkung dieser Gebührensiffer (zweimal innerhalb eines Jahres) die Umsetzung des Konzeptes bei Erkrankungen des Stadiums C je nach zeitlicher Staffelung. Eine analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ ist erforderlich.

Bei Nr. 4000 GOZ fehlen viele Leistungsbestandteile der UPTg

■ Einschleifen

BEMA	Leistungstext Kurzform	Euro	GOZ	Berechnung gemäß GOZ	Euro
108	Einschleifen des natürlichen Gebisses zum Kauebenen- ausgleich und zur Entlastung, je Sitzung	20,97	8100	Systematische subtraktive Maßnahmen am natürlichen Gebiss, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, je Zahnpaar	2,59

Der Leistungsinhalt der BEMA-Nr. 108 gleicht dem Inhalt Nr. 8100 GOZ. Die Nr. 8100 GOZ ist je Zahnpaar und Sitzung berechnungsfähig.

■ Nachbehandlung

BEMA	Leistungstext Kurzform	Euro	GOZ	Berechnung gemäß GOZ	Euro
111	Nachbehandlung im Rahmen der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen, je Sitzung	11,62	4150	Kontrolle/Nachbehandlung nach parodontal-chirurgischen Maßnahmen, je Zahn, je Implantat oder Parodontium	0,91
			4060	Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge oder professioneller Zahnreinigung nach der Nummer 1040 mit Nachreinigung einschließlich Polieren, je Zahn oder Implantat, auch Brückenglied	0,91

Je nachdem, welche parodontal-therapeutischen Leistungen in den vorhergehenden Sitzungen erfolgten, sind die Nrn. 4060 oder 4150 GOZ im Rahmen der Nachbehandlung einer PAR-Erkrankung berechnungsfähig.